

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen,
Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

21.04.2018

Nr. 5 / 2018

24. Jahrgang

→ Schließtage der Verwaltung: 30.04., 11.05.2018 ←

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN der Verwaltungsgemeinschaft		Wichtige Telefonnummern	
<ul style="list-style-type: none">Dienstag 09.00 - 12.00 UhrDonnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr o. nach Vereinbarung		Allgemeiner Notruf	112
		Polizeiinspektion Weimar	03643 / 8820
		Rettungsleitstelle	03644 / 50000
Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643/831121)		KOBB Herr Schönborn	03643 / 772148
		<ul style="list-style-type: none">Do 16.00 - 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung	
Zentrale	03643 / 8311-0	Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Hauptamt	03643 / 831123	Jugendpflegerin K. Schmöger	0163 / 6309474
KITA-Angelegenheiten	03643 / 831125	Abwasserentsorgung	
Friedhofsamt	03643 / 831141	Bechstedtstraß, Kläranlage	0170 / 532815
Ordnungsamt	03643 / 831140	Abwasserverband Grammetal	036203 / 72533
Bauamt	03643 / 831143 o. 831144	(Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	0151 / 16240010
Einwohnermeldeamt	03643 / 831110	Havariedienst	0800 / 3003039
<ul style="list-style-type: none">Montag 13.00 - 16.00 UhrDienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 UhrDonnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 UhrFreitag 08.00 - 10.00 Uhr o. nach Vereinbarung		Abwasserbetrieb Weimar	03643 / 7497-0
		Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643 / 749744
Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643 / 831145)		Wasserversorgung	
Bauamt	03643 / 831142	Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643 / 7444-0
Kämmerei	03643 / 831111	Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt	
Steuern	03643 / 831114	Störungsdienst	03643 / 7444-444
Kasse	03643 / 831119 o. 831137	Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361 / 564-0
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 831123	Energie	
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 o. 78527	Kundenzentrum Blankenhain	036459 / 48-0
<ul style="list-style-type: none">Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 UhrDonnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.00 UhrFreitag 07.30 - 10.30 Uhr		für alle Gemeinden der VGem	
Hinweis: Das Amtsblatt wird mit dem amtlichen- und nichtamtlichen Teil in elektronischer Form (pdf-Datei) auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal veröffentlicht. Es wird damit gewährleistet, dass der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27a ThürVwVfG auch für jedermann über das Internet zugänglich ist.		Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger	
		BSFM Matthias Ludwig	03643 / 7736407
		Bechstedtstraß, Isseroda, Niederzimmern Mönchenholzhausen, Nohra, Sohnstedt	0160 / 96848126
		BSFM Robert Haußen	0173 / 5804023
		Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Obernissa	
		BSFM Böhme	03643 / 421132
		Daasdorf a.B., Obergrunstedt, Ottstedt a.B., Ulla, Utzberg, Troistedt, Gewerbegebiet UNO	0171 / 6909390 Fax 03643 / 403846

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Verlag, Druck und Vertrieb: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, Fax 036450/30031, E-Mail: mail@hahndruck.de

Verantwortlich für den Inhalt:

• für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

• für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Ferner werden Exemplare in der Verwaltungsgemeinschaft in Isseroda zur Abholung bereitgehalten.

**Die Ausgabe Nr. 06/2018
erscheint am 12.05.2018**

Redaktionsschluss: 29.04.2018

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Oberrnissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Am Dorfteich 6 * Tel. 036203/713270

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mi 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil

In der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal wurde mit Datum vom 15.04.2018 auf der Grundlage des Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) ein Antrag auf ein Bürgerbegehren in der Gemeinde Mönchenholzhausen eingereicht.

Gemäß §§ 12 und 13 ThürEBBG prüft die Verwaltungsgemeinschaft als zuständige Gemeindeverwaltung die Zulässigkeit des Antrages.

Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal hat am 17.04.2018 die Zulässigkeit festgestellt.

Nachfolgend erfolgt die Bekanntmachung des Bürgerbegehrens.

Bekanntmachung

Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids zur Aufhebung des Beschlusses Nr.: 147/39/2018 aus der Gemeinderatssitzung des Gemeinderats Mönchenholzhausen vom 13.03.2018

Am 15. April 2018 wurde ein Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens gemäß § 12 Abs. 1 Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) vom 7. Oktober 2016 für **ein Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids zur Aufhebung des Beschlusses Nr.: 147/39/2018 aus der Gemeinderatssitzung des Gemeinderats Mönchenholzhausen vom 13.03.2018** gestellt:

Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids

zur Aufhebung des Beschlusses Nr.: 147/39/2018 aus der Gemeinderatssitzung des Gemeinderats Mönchenholzhausen vom 13.03.2018:

Sind Sie dafür, dass

- 1.) *der am 13.03.2018 getroffene Gemeinderatsbeschluss Nr. 147/39/2018 (TOP 10) mit dem Ziel der Auflösung der Gemeinde Mönchenholzhausen und eine damit verbundene Eingliederung in die Landeshauptstadt Erfurt aufgehoben wird und*
- 2.) *die Gemeinde Mönchenholzhausen stattdessen unter Aufgabe ihrer Selbständigkeit mit den anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal eine Landgemeinde bildet und ein entsprechender Antrag an den Gesetzgeber gestellt wird?*

Begründung:

Im Ergebnis der Bürgeranhörung zur Gebietsreform aus dem Jahr 2016 in der Gemeinde Mönchenholzhausen stimmten bei einer Beteiligung von 71,9 % der Einwohner insgesamt 59,6 % für die Landgemeinde (Quelle: Grammetalbote Nr. 10/2016 vom 08.10.2016, Seite 5):

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen votierte dagegen am 13.03.2018 mit knapper Mehrheit für einen Beitritt zur Stadt Erfurt.

Ziel dieses Bürgerbegehrens ist es, eine verbindliche Entscheidung

in dieser Angelegenheit herbeizuführen, welche insbesondere den wahren unmittelbaren Bürgerwillen berücksichtigen und feststellen soll.

Ein durchzuführender Bürgerentscheid ist gegenüber der bereits getroffenen Entscheidung des Gemeinderates kostenneutral und zusätzliche Kosten sind nicht zu erwarten. Es handelt sich somit um kein finanzwirksames Bürgerbegehren zu Lasten der Gemeinde.

Zur Vertrauensperson sowie zur stellvertretenden Vertrauensperson der Antragsteller wurden bestimmt:

Vertrauensperson:	Ronny Albrecht, Ringstraße15b, 99198 Mönchenholzhausen OT Sohnstedt
stellvertretende Vertrauensperson:	Jörg Fischer, Am Dorfteich 2, 99198 Mönchenholzhausen

Nach Prüfung des Antrages wurde das o. g. Bürgerbegehren zu gelassen.

Der **Beginn der Sammlungsfrist** für die Unterschriften zur Unterstützung des Bürgerbegehrens wird auf Dienstag, 1. Mai 2018 festgesetzt. Die Sammlungsfrist endet am Freitag, 31. August 2018.

Bürgerinnen und Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen möchten, werden gebeten, auf den Sammlungslisten nur einmal zu unterschreiben, da bei der nachfolgenden Prüfung mehrfache Unterschriftsleistungen ungültig sind.

Unterschriftsberechtigt sind alle Wahlberechtigten der Gemeinde Mönchenholzhausen.

Eine gültige Unterschrift bedingt folgende Angaben:

- Vornamen, Nachnamen
- vollständige Wohnanschrift
- Geburtsdatum
- Unterschrift
- Datum der Unterschrift

Für eine endgültige Zulassung des Bürgerbegehrens durch den Gemeinderat Mönchenholzhausen sind mindestens 97 zweifelsfrei gültige Unterschriften erforderlich.

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Mönchenholzhausen

Isseroda, 17.04.2018

gez. Seelig
Vorsitzende

werden kann. Bei einem finanzwirksamen Bürgerbegehren soll ein Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten sein. Bei einem Bürgerbegehren über die Höhe von Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 3 Satz 2) muss das Bürgerbegehren einen Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten.

- (2) Jede Unterschriftsliste hat die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson sowie den Hinweis zu enthalten, dass die erhobenen personenbezogenen Daten nur zur Durchführung des jeweiligen Einwohnerantrags oder Bürgerbegehrens verarbeitet und genutzt werden dürfen und unverzüglich vernichtet werden, wenn sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden. Sofern eine unterschriftswillige Person den Einwohnerantrag oder das Bürgerbegehren aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht auf der Unterschriftsliste unterstützen möchte, ist ihr eine gesonderte Unterschriftsliste auszuhändigen, auf der nur sie ihre personenbezogenen Daten und ihre Unterschrift einträgt.
- (3) Die Unterschriftsleistung für das Bürgerbegehren muss innerhalb der gesetzlich festgelegten Sammlungsfrist erfolgen.
- (4) Die Unterschriftsleistung muss persönlich und handschriftlich erfolgen. Auf der Unterschriftsliste sind Vor- und Familienname, Geburtsdatum, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners sowie das Datum der Unterschrift handschriftlich und deutlich lesbar einzutragen. Nach der Unterschriftsleistung dürfen von Dritten keine handschriftlichen Eintragungen mehr vorgenommen werden.

Dritter Abschnitt Bürgerbegehren

§ 11 Gegenstand des Bürgerbegehrens

- (1) Die Bürger können über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).
- (2) Das Verfahren zur Abwahl des Bürgermeisters nach § 28 Abs. 6 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) kann auch durch ein Bürgerbegehren eingeleitet werden.

§ 12 Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens und Entscheidung

- (1) Die Zulassung eines Bürgerbegehrens ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (2) Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines Ausschusses des Gemeinderats, muss der Antrag innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses nach § 40 Abs. 2 ThürKO eingereicht werden.
- (3) Die Gemeindeverwaltung entscheidet innerhalb von vier Wochen über die Zulässigkeit des Antrags. In Gemeinden ohne eigene Verwaltung entscheidet die Verwaltungsgemeinschaft über die Zulässigkeit des Antrags.
- (4) Die Zulässigkeit des Antrags ist festzustellen, wenn
 1. er die Voraussetzungen der §§ 1, 6, 11 und 12 Abs. 1 erfüllt und
 2. der Gemeinderat nicht innerhalb des letzten Jahres vor Eingang des Bürgerbegehrens mit einem zulässigen Bürgerbegehren oder Bürgerentscheid des sachlich gleichen Inhalts befasst war.
- (5) Die Entscheidung der Gemeindeverwaltung ist der

Vertrauensperson des Bürgerbegehrens zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Gemeindeverwaltung kann die Vertrauensperson Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO findet nicht statt.

§ 13 Bekanntmachung des Bürgerbegehrens und der Sammlungsfrist

- (1) Die Gemeindeverwaltung macht den zulässigen Antrag des Bürgerbegehrens mit dem vollständigen Wortlaut rechtzeitig vor Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt und setzt den Beginn der Sammlungsfrist im Einvernehmen mit der Vertrauensperson fest.
- (2) Die Sammlungsfrist beträgt vier Monate. Sie beginnt spätestens acht Wochen nach der Bekanntmachung.

§ 14 Unterstützung und Zustandekommen des Bürgerbegehrens

- (1) Die Unterschriftsleistung zugunsten des Bürgerbegehrens erfolgt innerhalb von vier Monaten durch Eintragung in Unterschriftslisten.
- (2) Ein Bürgerbegehren ist zu Stande gekommen, wenn mindestens sieben vom Hundert der stimmberechtigten Bürger, höchstens aber 7.000 der stimmberechtigten Bürger, unterschrieben haben.
- (3) Ein Bürgerbegehren zur Abwahl des Bürgermeisters (§ 11 Abs. 2) ist zustande gekommen, wenn mindestens 35 vom Hundert der stimmberechtigten Bürger unterschrieben haben. Ein Bürgerbegehren und ein nachfolgender Bürgerentscheid zur Abwahl des Bürgermeisters richten sich im Übrigen nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Für den Bürgerentscheid zur Abwahl des Bürgermeisters gilt das in § 28 Abs. 6 ThürKO festgeschriebene Quorum von 30 vom Hundert.
- (4) Nach Bestätigung der Stimmberechtigung legt der Bürgermeister dem Gemeinderat das Bürgerbegehren unverzüglich zur Entscheidung über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens vor. Der Gemeinderat entscheidet hierüber innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Unterschriftslisten mit dem vom Bürgermeister ermittelten Ergebnis. Der Gemeinderat ist dabei an die Beurteilung der Gültigkeit der Eintragungen nicht gebunden.
- (5) Die Entscheidung des Gemeinderats nach Absatz 4 ist der Vertrauensperson unverzüglich zuzustellen.
- (6) Gegen die Entscheidung des Gemeinderats, dass das Bürgerbegehren nicht zu Stande gekommen ist, kann die Vertrauensperson binnen eines Monats vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO findet nicht statt.

§ 15 Sperrwirkung und Behandlung im Gemeinderat

- (1) Ist das Zustandekommen des Bürgerbegehrens festgestellt, so darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung durch die Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden. § 30 Satz 1 ThürKO gilt entsprechend.
- (2) Der Gemeinderat hat das Bürgerbegehren innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung des Zustandekommens abschließend zu behandeln.